

RS Lvwg 2021/7/15 LVwG 30.28- 1219/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.07.2021

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

Norm

NatSchG Stmk 2017

AVG §59 Abs1

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung ist iSd § 59 Abs 1 AVG nur dann ausreichend bestimmt, wenn diese einer zwangsweisen Durchsetzung – im gegenständlichen Fall durch Ersatzvornahme – zugänglich ist. Wird die Einsaat einer bestimmten Fläche durch eine „Einsaat-Mischung für Glatthaferwiesen (feuchte Böden)“ angeordnet, muss die Behörde dementsprechend auch – sofern sie nicht auf eine handelsübliche Saatmischung abstellt – die Zusammensetzung einer solchen Mischung angeben. Die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung ist iSd Paragraph 59, Absatz eins, AVG nur dann ausreichend bestimmt, wenn diese einer zwangsweisen Durchsetzung – im gegenständlichen Fall durch Ersatzvornahme – zugänglich ist. Wird die Einsaat einer bestimmten Fläche durch eine „Einsaat-Mischung für Glatthaferwiesen (feuchte Böden)“ angeordnet, muss die Behörde dementsprechend auch – sofern sie nicht auf eine handelsübliche Saatmischung abstellt – die Zusammensetzung einer solchen Mischung angeben.

Schlagworte

Bescheidspruch, Bestimmtheitserfordernis, zwangsweise Durchsetzung, Ersatzvornahme, Einsaat, Zusammensetzung der Mischung, handelsübliche Saatmischung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.30.28.1219.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at